

Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung

für ein konfliktfreies Nebeneinander von biologisch und integriert bewirtschafteten Obstbauflächen

abgeschlossen zwischen:

- **VOG**, mit Sitz in Terlan, Jakobistr. 1/A, vertreten durch den Obmann Kössler Georg
- **VI.P** – Gen. Landw. Gesellschaft, mit Sitz in Latsch, Hauptstr. 1/C, vertreten durch den Obmann Oberhofer Thomas
- **AGRIOS**, mit Sitz in Terlan, Jakobistr. 1/A, vertreten durch den Obmann Weis Harald
- **Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau**, mit Sitz in Lana, Andreas-Hofer-Str. 9/1, vertreten durch den Obmann Santer Manuel
- **Südtiroler Bauernbund**, mit Sitz in Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, vertreten durch den Obmann Tiefenthaler Leo
- **Bioland**, mit Sitz in Terlan, Niederthorstr. 1, vertreten durch den Obmann Riegler Toni
- **Verein Bio-Vinschgau** mit Sitz in Latsch, Industriezone 9, vertreten durch den Obmann Wellenzohn Leonhard
- **OG Bio-Südtirol** mit Sitz in Tschermers, Trojenweg 15, vertreten durch den Obmann Lösch Bernhard
- **OG Osiris** mit Sitz in Burgstall, Bahnhofstr. 24, vertreten durch den Vize-Obmann Terzer Alex
- **FOS** (Förderverein für Obstauktionen Südtirol) mit Sitz in Vilpian, S. Schwarzstr. 2, vertreten durch den Obmann Theiner Fritz
- **Fruttunion** mit Sitz in Eppan, Frangart/Boznerstr. 63, vertreten durch den Obmann Oberrauch Michael

I. Prämissen

1.1 Die Rahmenvereinbarung für ein konfliktfreies Nebeneinander von biologisch und integriert bewirtschafteten Obstbauflächen, abgeschlossen am 01.07.2014 zwischen VOG, VI.P, AGRIOS, Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Südtiroler Bauernbund, Bioland, Verein Bio-Vinschgau, OG Bio-Südtirol, OG Osiris, FOS und Fruttunion (nachfolgend Rahmenvereinbarung), hat zum Ziel, anhand der festgelegten Richtlinien ein konfliktfreies Nebeneinander von benachbarten biologischen und integrierten Produzenten zu erleichtern.

1.2 Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Bio-Bereich und des ungünstigen Rückstandsverhaltens von Kaliumphosphonaten werden mit gegenständiger Zusatzvereinbarung technische Richtlinien festgesetzt, welche die Ausbringung von Kaliumphosphonaten im Grenzbereich zwischen biologisch und integriert

bewirtschafteten Obstbauflächen regeln. Für alle übrigen Pflanzenschutzmittel bleiben die Richtlinien zur Vermeidung von Abdrift laut Rahmenvereinbarung aufrecht.

1.3 Im Grenzbereich zwischen benachbarten biologischen und integrierten Produzenten sollten keine gegenseitigen Beeinträchtigungen durch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

1.4 Der Beschluss der Landesregierung Nr. 141 vom 03.03.2020 (Zusätzliche Bestimmungen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) sieht für Sprühgeräte in Apfelanlagen Mindestausstattungen vor. Diesbezügliche Ausnahmen betreffen 2020 Beet- bzw. Mehrreihenpflanzungen mit mindestens 4 Reihen bzw. Bäumen zwischen den Fahrgassen sowie generell Sprühgeräte, für welche ein schriftlicher Nachweis zur Vormerkung für die technische Nachrüstung vorliegt. Demnach bedarf es für die Ausbringung von kaliumphosphonathaltigen Pflanzenschutzmitteln und Blattdüngern weiterhin einer spezifischen Regelung bezüglich der Geräteausstattung.

1.5 Diese Zusatzvereinbarung bildet integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung und ergänzt dabei den III. Abschnitt - Richtlinien zur Vermeidung von Abdrift.

II. Richtlinien für die Ausbringung von kaliumphosphonathaltigen Pflanzenschutzmitteln und Blattdüngern

Die Ausbringung von kaliumphosphonathaltigen Pflanzenschutzmitteln und Blattdüngern auf Wiesenabschnitten, welche an biologisch bewirtschafteten Flächen angrenzen, unterliegt folgenden Vorschriften:

OHNE technische Zusatzausrüstung des Gebläsesprüheräts	
Einsatz Verboten	
ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE	
GEBLÄSEAUFSATZ und VOLLBESTÜCKUNG mit INJEKTORFLACHSTRAHLDÜSEN	<u>Ganzjährig</u> die ersten 6 m zur Grundstücksgrenze (i.d.R. die ersten zwei Baumreihen, mindestens aber die erste Baumreihe) nur in Richtung Feldinneres behandeln
GEBLÄSEAUFSATZ und VOLLBESTÜCKUNG mit INJEKTORFLACHSTRAHLDÜSEN sowie ABDECKBLECH oder ABDRIFTBARRIERE	<u>Bis zum Blühbeginn</u> die ersten 6 m zur Grundstücksgrenze (i.d.R. die ersten zwei Baumreihen, mindestens aber die erste Baumreihe) nur in Richtung Feldinneres behandeln
	<u>Ab Blühbeginn</u> die ersten 3 m zur Grundstücksgrenze (mindestens aber die erste Baumreihe) nur in Richtung Feldinneres behandeln
JUNGANLAGEN bis zum 3. Standjahr entlang der GRUNDSTÜCKSGRENZE	
<u>Ganzjährig</u> die ersten 6 m zur Grundstücksgrenze (i.d.R. die ersten zwei Baumreihen, mindestens aber die erste Baumreihe) nur in Richtung Feldinneres behandeln	

REIHENKÖPFE
Grenzen IP-Anlagen mit den Reihenköpfen an eine BIO-Anlage, müssen auf den letzten 6 m zur Grundstücksgrenze die Düsen geschlossen sein (entspricht in der Praxis dem Vorgewende zuzüglich den letzten zwei/drei Bäumen einer Reihe). Die letzten Bäume der Reihen dürfen nur bei einer Fahrt parallel zur Grundstücksgrenze in Richtung des eigenen Grundstücks behandelt werden
BEETANLAGEN und MEHRREIHENPFLANZUNGEN
Grenzen IP-Beet- oder Mehrreihenpflanzungen an eine BIO-Anlage, dürfen insgesamt 6 m aber mindestens das "erste" Beet bzw. alle Reihen bis zur ersten Fahrgasse nur in Richtung Grundstückinneres behandelt werden. Dies muss entweder mit der oben beschriebenen abdriftmindernden Technik oder mit der Spritzpistole erfolgen.

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung gilt ab Unterschriftsdatum bis auf Widerruf.

Hinsichtlich des Einsatzes von kaliumphosphonathaltigen Pflanzenschutzmitteln und Blattdüngern sowie des damit verbundenen Rückstandsproblems auf biologisch bewirtschafteten Obstbauflächen, wird für die Pflanzenschutzsaison 2020 das im Jahr 2019 gestartete wissenschaftlich begleitete Rückstandsmonitoring weitergeführt. Primäres Ziel dessen ist es, die in der vorliegenden Zusatzvereinbarung definierten Vorschriften zur Vermeidung von Abdrift auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details dazu werden von den unterzeichnenden Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Versuchszentrum Laimburg festgelegt.

Bozen, den 23.03.2020